- 17. Ber haftet beim Bersendungstauf für die Rosten von Bersicherungen, die nach Auslieferung der Bare an den Spediteur von diesem oder von seinem Beaustragten am Ankunftsort ohne Wissen und Zutun des Berkäusers und des Käusers auf die Bare gelegt wurden?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1920 i. S. T. (Bekl.) w. B. (Kl.). II 541/19.
 - I. Landgericht I Berlin, Rammer für Handelssachen. II. Rammergericht baselbst.

Der Beklagte bat von ber Klägerin am 25. Sepiember 1918 Roffumftoffe (15 Ballen) jum Gefamtpreise bon 76204,90 M ju fofortiger Lieferung gekauft. Am 27. bess. Monats sanbte bie Rlagerin bem Bellagten Rechnung und fchrieb ihm, fie habe bie 15 Ballen "heute" ber Spediteurfirma R. in Erfurt als Sammellabung an bie Berliner Abreffe bes Beklagten übergeben, wegen ber Berficherung moge ber Beklagte felbst fich mit ber Firma R. in Berbinbung feten. Diefe benachrichtigte mit Brief vom 28. September 1918 ben Beklagten von bem Empfange ber 15 Ballen und fragte an, ob er bie Sendung auf bem Transporte verfichern folle; wenn er innerhalb breier Tage feine Nachricht vom Bellagien habe, nehme er an, bag Bellagter eine Berficherung nicht wunfche und laffe bann bie Senbung auf beffen Gefahr reifen. Diefer Brief blieb unbeantwortet. Wegen ber bamals bestehenben Guteriperre tonnte R. bie Bare erft am 25. Oftober 1918 jum Berfand bringen, wovon er ben Beklagten am gleichen Tage benachrichtigte. Am 29. Oktober 1918 murbe bem Beklagten burch Bermittlung ber Berliner Speditionsfirma 23., mit ber R. fich in Berbindung gefest hatte, bie Bare zugerollt. Er lebnte jeboch bie Annahme ab, weil ihm vom Spediteur insgesamt 308 M an Berficherungsgebühren (77 M für örtliche Berficherung in E. und 231 M für Frachtverficherung) in Rechnung gestellt waren. Die 77 M waren baburch erwachsen. baß R. bie bei ihm bis zum 21. Oftober lagernbe Bare gegen Raub und sonstige Beschäbigung versichert hatte. Die 231 M maren vermutlich burch beren Berficherung fur die Bufuhr in Berlin entftanben: eine "Transportverficherung" hatte R. wie er bem Beklagten am 30 Oftober fdrieb, nicht genommen.

Die auf Bezahlung von 76204,90 M gerichtete Rlage wurde von beiben Borbergerichten zugesprochen. Die Revision bes Beklagten hatte

keinen Erfolg.

Grunbe:

"Wie die Revision zutressend aussührt, ist durch die seitens der Rlägerin bewirkte Aussolgung der 15 Ballen an die Spediteursirma K. das Eigentum an der Ware nicht auf den Beklagten übergegangen. Eigentümer der Stosse wäre der Beklagte erst dadurch geworden, daß er die ihm am Orte seiner Handelsniederlassung zugelieserte Ware annahm und behielt. Daß mit der Auslieserung der 15 Ballen an K. der Beklagte das Eigentum daran erworden habe, nimmt übrigens auch der Berusungsrichter nicht an. Mit der Wendung, der ordnungsmäßig gewählte Spediteur werde Empfangsbevollmächtigter des Käusers, sollte — wie der Zusammenhang ergibt — nur zum Ausbruck gebracht werden, daß der Verkäuser mit der Aussolgung der Ware an den Spediteur die ihm zunächst obliegende Leistung (§ 447 Abs. 1, § 269 BGB.) erfüllt und für Schäden, die der Spediteur dei Ausschrung der

Beförberung schulbhaft verursacht, nicht zu haften habe. Diese Auffaffung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Mit ber Auslieferung ber Ware an ben Spediteur, für beffen sorgfältige Auswahl ber Berfaufer bem Raufer verantwortlich ift, geht nach § 447 Abf. 1 bie Befahr auf ben Räufer über. Diefe Gefahrtragung umfaßt aber nicht blog bie im § 446 Abf. 1 ausbrudlich erwähnten Beranberungen im Bestande ber Sache, nämlich beren zufälligen Untergang und zufällige Berichlechterung. Sie bezieht fich vielmehr auch auf anbere, nicht pom Bertaufer verschulbete Bortommniffe, burch bie zwar am Beftanbe bes Raufgegenftanbes nichts geanbert, aber bie Lage bes Raufers insofern erschwert wirb, als biefer bie Ware nur gegen eine besonbere, außerhalb ber Berpflichtung aus § 448 Abs. 1 liegende Leiftung bom Spehiteur ausgeliefert erhalten foll. Denn ber bem § 447 Abf. 1 zugrunde liegende Gebante, daß ber Berkaufer, ber bie Bersenbung betreibt, im Intereffe bes Raufers tatig wirb, beffen Gefchafe führt, und beshalb für bas weitere Schickfal bes bem berufsmäßigen Verfenber übergebenen Raufgegenstandes nicht verantwortlich sein foll, trifft ebensowohl auf ben hier vorliegenden Sachverhalt wie auf die im 8 446 Abs. 1 angeführten Beranberungen bes Bestanbes ber Sache au. ift tein vernünftiger Grund bentbar, warum ber Raufer, wenn fogar bie zufällige Berichlechterung und ber zufällige Untergang ber Rauffache auf feine Rechnung geht, nicht auch bann bie Gefahr tragen foll, wenn ber ordnungsmäßig ausgemählte Spediteur aus eigener Entichlieftung bie Bare mit einer Berficherung belaftet hat, bon beren Bezahlung er ihre Ausfolgung an ben Käufer abhängig macht. So liegt aber bie Sache im gegenwärtigen Falle. Db bie von R. und feinem Beauftragten 28. genommenen Berficherungen bem Willen ober weniastens bem Interesse bes Beklagten entsprachen ober nicht, tommt fur bas Berhaltnis ber Brozefparteien queinanber nicht in Betracht; hier ift allein erheblich bie bom Borberrichter festgestellte Tatsache, bag bie Berficherungen lebiglich von ben beiben Spediteuren ohne Zutun und Biffen ber Rlagerin eingegangen worben find. Zwischen ben Barteien hatte irgendwelche Abrebe wegen etwaiger Berficherung ber Bare nicht ftattaefunden: mit Schreiben bom 27. September 1918 teilte Rlagerin bem Beklagten unter anderem mit, er moge fich wegen ber Berficherung mit bem Spebiteur R. in Berbinbung segen. Auch die Haftung ber Magerin aus § 278 BBB. hat bas Berufungsgericht mit Recht abgelehnt. Der Spediteur R. ift baburch, baf ihn bie Klägerin mit ber Berfenbung beauftragte, nicht beren Erfullungsgehilfe geworben, weber in Beziehung auf bie Berfenbung an fich, noch hinfichtlich ber Ablieferung ber in Berlin angetommenen Bare an ben Betlagten. Denn bei ber Bersenbung ber Bare bon Erfurt nach Berlin handelte es fich für bie Rlägerin bon bornberein nur um bie Berpflichtung, einen geeigneten Spediteur, Frachtführer ober dergleichen mit der Beförderung zu betrauen, nicht darum, daß sie die Arbeit nötigenfalls selbst ausführte. Das Reichsgericht hat denn auch in solchen Fällen die Anwendbarkeit des § 278 regelmäßig verneint (vgl. z. B. RGS.

Bb. 62 S. 331).

Die Klägerin hat ihrer Berpflichtung gemäß bie Bare nach Berlin perfandt und bort bem Beklagten tatjächlich angeboten. Damit hat fie bie Boraussehungen erfüllt, unter benen fie bei ber Annahmeverweigerung bes Beklagten zur Forberung bes Kaufpreifes berechtigt ift. Das Berlangen bes Spebiteurs, Beklagter habe, um bie Ware ausgefolgt zu erhalten, bie 308 M Bersicherungskoften zu bezahlen, fteht ber Annahme, bag Rlagerin ihre Leiftung fo, wie fie bon ihr aus zu bemirten mar, tatfachlich angeboten hat, nicht im Bege. Denn fie hat bem Beklagten gegenüber weber bie ohne ihr Rutun geschebene Belaftung ber Bare mit ben Berficherungegebuhren noch auch bas gebachte Berlangen bes Spebiteurs zu vertreten, einerlei, ob bie Gingehung ber Berficherungen bem Interesse und bem wirklichen ober mutmaklichen Billen bes Beklagten entsprach, ber nach feiner Angabe begualich familicher bei ihm ein- und ausgebenber Waren ein für alle Male verfichert mar und beshalb ben Brief bes R. vom 28. September 1918 unbeantwortet gelaffen hat. Bon einem Rechte bes Beklagten. bie Rahlung bes Raufpreises bis zur Ablieferung ber mit Berficherungskoften nicht belafteten Bare zu vermeigern, fann unter biefen Umftanben nicht die Rebe fein. Die Alagerin braucht auch nicht, wie die Revision meint, bafur ju forgen, bag ber bon ihr beauftragte Spediteur nicht "unberechtigte Forberungen" gegen ben Beklagten erhebe. Denn abgesehen bon bem bier nicht vorliegenden Falle bes § 447 Abs. 2 BBB. haftet ber Berkaufer bem Raufer nicht über ein bei ber Beauftragung bes Spediteurs, insbesondere bei beffen Auswahl begangenes Berfculben binaus. Bon ben im § 373 SBB. vorgesehenen Rechten konnte Klägerin Gebrauch machen, sie mußte es aber nicht; sie kann auch, wie fie getan hat, Bezahlung bes Raufpreises forbern. Das bom Berufungsgerichte verwertete Brajubig der Genehmigung (§ 377 Abf. 2 568.) tommt im vorliegenden Falle, ba es zur Ablieferung ber Ware an ben Raufer wegen beffen Beigerung, die 308 M zu gahlen, nicht tam, überhaupt nicht in Frage. Db ber Beklagte, wie ber Borberrichter annimmt, bie Uberlaffung ber Ware zur Untersuchung ohne Rahlung ber Berficherungsgebühren verlangen konnte, ift minbeftens zweifelhaft. Reinesfalls tonnte aber bie Bare im Sinne bes \$ 377 Abs. 2 HBB. als genehmigt gelten; benn Boraussetzung hierfür ift bie wirkliche Ablieferung ber Bare an ben rugepflichtigen Kaufer (val. Staub-Rönige, SoB. § 377 Anm. 17).

Ohne Frage hat sich die Lage bes Beklagten burch die von ben

Spediteuren auf bie Ware gelegien Berficherungen ungunftiger gestaltet. Die Alagerin tann aber ber Beklagte, wie fich aus bem bisber Gefagten ergibt, hierfur nicht verantwortlich machen, eben weil bie Beranberung gang unabhangig von ihrem Willen nach bem Beitvunfte. ba bie Gefahr auf ben Raufer überging, eingetreten ift. In seinem Berhältnis jum Berkaufer mar ber Beklagte bei Bermeibung ber Beraugsfolgen (§§ 293 fig. BBB.) jur Annahme ber ihm in Berlin tatfacilich angebotenen Leiftung verpflichtet; wegen ber Berficherungstoften hat er fich mit ben Spediteuren auseinanderzuseten. Insoweit ber Firma R. in E. ober ihrer Beauftragten, ber Berliner Spediteurfirma B., trot bes Schweigens bes Betlagten auf bas Schreiben bes R. pom 28. September 1918 ein Anfpruch aus Gefcaftsführung ohne Auftrag auf Erftattung ber ausgelegten Berficherungstoften aufteben follte, ift bie Beigerung, bie Bare bem Beklagten auszufolgen, in bem gesetlichen Pfanbrechte bes Spebiteurs wegen Auslagen und Berwendungen (§ 410 5GB.) begrundet. Stand ben Spediteuren ein folder Erftattungsanspruch und bemgemäß auch ein Pfanbrecht an ber Bare nicht zu, fo war bas Berlangen nach Erfat ber 308 M und bie Beigerung ber Berausgabe bes Gutes unberechtigt, ba in biesem Ralle ein Bfanbrecht nach § 410 56B. nicht bestand. Raberer Erörterungen hieruber bebarf es hier nicht, weil bas Berhaltnis zwischen ben Parteien durch diese Fragen nicht berührt wird.

Auf § 434 BGB. tann ber Beklagte, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, seine Weigerung, den Kaufpreis zu bezahlen, gleichsalls nicht stüken. Dies ergibt sich schon aus den obigen Ausssührungen. Wenn die Versicherungen erst nach dem Zeitpunkte des überganges der Gesahr auf den Beklagten von den Spediteuren ohne Zutun und Wissen der Klägerin genommen wurden, so handelt es sich dabei nicht um Rechte Dritter im Sinne jener Borschrift. Denn hierunter sind Rechte zu verstehen, die zur Zeit des Kausabschlusses schon bestanden und von denen demgemäß der Berkäuser, in der Regel wenigstens, Kenntnis haben konnte. Ob die Anwendung des § 434 dann in Frage käme, wenn die Versicherungen mit Wissen oder gar auf Betreiben der Klägerin eingegangen worden wären, kann bahin.

steben, ba biese Voraussetzung nicht vorliegt."